

99. Ist im Falle des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s die Strafverfolgung ausgeschlossen, wenn die vom Gerichte des Auslandes rechtskräftig erkannte Strafe nur teilweise vollzogen ist?

St.G.B. §. 4 Nr. 3. §. 5 Nr. 1. §. 7.

II. Straffenat. Urt. v. 15. November 1887 g. S. Rep. 2649/49.

I. Landgericht I Berlin.

Wegen zweier schweren Diebstähle, verübt 1879 in Basel, ist auf 4 Jahre Zuchthaus und Nebenstrafen innerhalb Preußens erkannt, auf die Zuchthausstrafe aber ein Zeitraum von 1 Jahr 10 Monaten 18 Tagen angerechnet als vom Angeklagten in der Strafanstalt zu Basel verbüßt auf Grund eines Urtheiles des Strafgerichtes des Kantones Basel-Stadt vom 29. Oktober 1879, rechtskräftig lautend auf 4 Jahre Zuchthaus und Nebenfolgen. Die Verbüßung des Restes dieser Strafe ist ausstehend verblieben, insbesondere nicht verjährt.

Zur Revisionsbegründung wird geltend gemacht, daß auf Grund des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s das Verfahren als unzulässig habe eingestellt werden müssen. Die Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Ansicht, daß §. 7 St.G.B.'s die Fälle des §. 4 Nr. 3 daselbst nicht zum Gegenstande habe, ist richtig.

Der §. 4 Nr. 3 a. a. O. giebt die Ermächtigung zur Verfolgung eines Deutschen durch deutsche Justizbehörden, wenn von jenem im Auslande eine Handlung begangen ist, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Ermächtigung wird in §. 5 St.G.B.'s für gewisse Fälle ausgeschlossen, insbesondere unter Nr. 1 dann, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die „ausgesprochene Strafe“ vollzogen ist.

In §. 7 daselbst wird bestimmt, daß „eine im Auslande vollzogene Strafe“, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des

Deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die „zu erkennende Strafe“ in Anrechnung zu bringen ist.

Der §. 7 a. a. D. hat also auch solche Fälle im Auge, wie sie §. 4 Nr. 3 a. a. D. regelt, und setzt gegenüber §. 5 a. a. D. voraus, daß es im Einzelfalle noch nicht zu einer vollständigen Vollziehung der „im Auslande ausgesprochenen Strafe“ gekommen ist. Ist diese nur teilweise vollzogen, so bietet §. 5 a. a. D. kein Hindernis für die Strafverfolgung im Gebiete des Deutschen Reiches; nur ist alsdann durch §. 7 a. a. D. eine Anrechnung beim Erkennen der Strafe geboten.

Daß §. 7 a. a. D. noch anderweitige Fälle regelt, ist hier außer Betracht zu lassen. Daß die Vorschrift die Bestimmung hat, auch Fälle der hier vorliegenden Art zu regeln, erhellt aus der Entstehungsgeschichte unzweideutig.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 hatte und behielt unverändert im §. 4 Nr. 3 eine Bestimmung, welche dem §. 4 Nr. 3 und §. 5 Nr. 1 R. St. G. B.'s, soweit sie hier nach dem obigen in Betracht fallen, entsprach. Der Fall der teilweisen Verbüßung der im Auslande ausgesprochenen Strafe war nicht geregelt; die Anrechnung wurde aus Billigkeitsgründen in der Doktrin empfohlen.

Vgl. Goldammer, Materialien Bd. 1 S. 70 Nr. 5.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 traf im Artikel 13 Abs. 2 eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß in den entsprechenden Fällen das bayerische Gericht die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urteile aussprechen, aber dieselbe nach Umständen für „teilweise — oder gänzlich — erstanden“ erklären solle. An diesen Vorgang schließt §. 7 St. G. B.'s sich an, hinzugefügt im Laufe der Beratungen über den zweiten Entwurf des Strafgesetzbuches.

Der erste Richter ist demnach sachgemäß verfahren, indem er das Verfahren nicht eingestellt, sondern nur, wie geschehen, bei der Strafsetzung das ausländische Strafurteil nebst der teilweisen Strafverbüßung in Rücksicht gezogen hat.